

---

Nr. 49	Mindelheim, 8. Dezember	2016
--------	-------------------------	------

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Dammsanierung an der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 305 der Gemarkung Bedernau durch Frau Sabine Weber, 86150 Augsburg	287
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Biotopteichen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2954 und 2955 der Gemarkung Tussenhausen durch den Markt Tussenhausen	288
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/2 der Gemarkung Oberrieden durch Herrn Josef Huber, Ohnsang, Oberrieden	288
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1176 der Gemarkung Ungerhausen durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren	288
3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS)	289

---

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Dammsanierung an der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 305  
der Gemarkung Bedernau durch Frau Sabine Weber, 86150 Augsburg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Dammsanierung an den beiden Fischteichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 305 der Gemarkung Bedernau nach den Unterlagen des Ing. Büros Tremel, 86157 Augsburg, vom Mai 2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016



33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung von zwei Biotopteichen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2954 und 2955  
der Gemarkung Tussenhausen durch den Markt Tussenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von zwei Biotopteichen bzw. Tümpeln mit einer Wasserfläche von je ca. 60 m<sup>2</sup> und einer max. Wassertiefe von 0,60 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2954 und 2955 der Gemarkung Tussenhausen nach den Unterlagen des Herrn Dipl. Ing. H. Rösel, Schmiechen, vom 13.10./18.10.2012, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

---

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/2  
der Gemarkung Oberrieden durch Herrn Josef Huber, Ohnsang, Oberrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 490 m<sup>2</sup> sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 658/2 der Gemarkung Oberrieden nach den Unterlagen des Herrn Huber, Ohnsang, 87769 Oberrieden, vom 06.10.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

---

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1176  
der Gemarkung Ungerhausen durch die Stiftung KulturLandschaft Günztal, Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 170 m<sup>2</sup> sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,00 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1176 der Gemarkung Ungerhausen nach den Unterlagen der Stiftung KulturLandschaft Günztal, 87724 Ottobeuren, vom 02.11.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. November 2016

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 8633.1

**3. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach)  
(BGS - WAS)**

**Vom 28.11.2016**

Aufgrund der Art. 22, 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) folgende 3. Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderungen**

(1) § 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt

- |                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,02 € / m <sup>2</sup> |
| b) pro qm Geschossfläche    | 5,26 € / m <sup>2</sup> |

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt **0,72 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bauwasser- und sonstige bewegliche Wasserentnahmestellen werden grundsätzlich nicht mit Wasserzählern ausgestattet. Die Gebühr für Bauwasser- und sonstige bewegliche Wasserentnahmestellen beträgt **8,00 €** je angefangenem Benutzungsmonat. Die Abrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt jeweils zum Jahresende.

(4) § 10 Abs. 5 wird gestrichen.

(5) § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	Q <sub>n</sub>	2,5 m <sup>3</sup> /h	36,00 pro Jahr
ab	Q <sub>n</sub>	2,5 m <sup>3</sup> /h	54,00 pro Jahr

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Breitenbrunn, 28. November 2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefe

Zweckverbandsvorsitzender

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat